

BMF zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen – Klarstellungen für die Fondsbranche und ihre Anleger

28. April 2022

Mit Schreiben vom 26. April 2022 hat das BMF die Verwaltungsauffassung zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 Abgabenordnung überarbeitet. Das Schreiben ersetzt die Vorgängerschreiben vom 5. Februar 2018, vom 18. Juli 2020, vom 18. September 2020 und 28. Dezember 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2022. Es enthält einige für die Fondsbranche und ihre Anleger gewünschte Klarstellungen.

Die gesetzliche Regelung

Nach § 138 Absatz 2 der Abgabenordnung haben inländische Steuerpflichtige ihrem zuständigen Finanzamt die folgenden Sachverhalte mitzuteilen:

1. die Gründung und den Erwerb von ausländischen Betrieben und Betriebsstätten,
2. den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft,
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (bei Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent beziehungsweise ab einer absoluten Erwerbsgrenze von über 150.000 EUR Anschaffungskosten),
4. die Tatsache, dass sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Außensteuergesetz erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaaten-Gesellschaft ausüben können, sowie

5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.

Die Mitteilungen haben grundsätzlich elektronisch im Rahmen der jährlichen Steuererklärungen zu erfolgen und sind jedoch spätestens bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ende des Besteuerungszeitraumes abzugeben. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld von maximal 25.000 EUR geahndet werden kann.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [BMF Schreiben vom 26. April 2022](#)

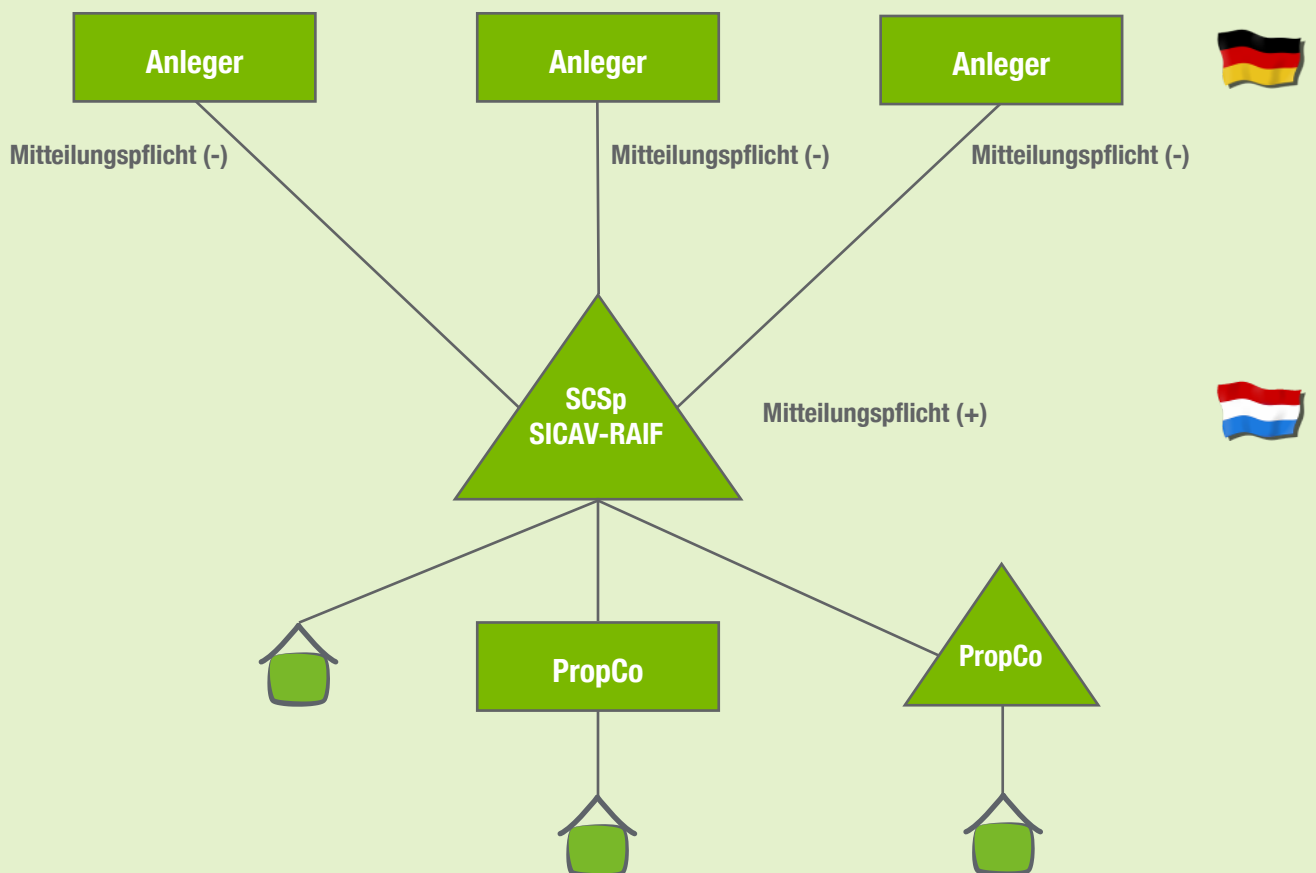


Das Schreiben vom 26. April 2022 und seine Auswirkungen auf die Fondsbranche

Im Rahmen von Fondsinvestitionen sind regelmäßig die unter Nummer 2 und Nummer 3 aufgeführten Sachverhalte im Hinblick auf den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an ausländischen Personengesellschaften beziehungsweise Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu beachten. Das BMF Schreiben vom 26. April 2022 nimmt einige für die Fondsbranche und ihre Anleger gewünschten Klarstellungen vor.

Übernahme der Mitteilungspflicht durch ausländische (Fonds-)Personengesellschaft

In der Praxis war bisher umstritten, ob bei Investitionen in ausländische Personengesellschaften, die ausländische Personengesellschaft selbst die Mitteilungspflicht erfüllen kann. Die Finanzverwaltung hat dies nach ihrer Auffassung aus den vorherigen Schreiben bisher nur dann nicht beanstandet, wenn die Personengesellschaft eine Feststellungserklärung nach § 180 Absatz 5 Abgabenordnung abzugeben hatte, also regelmäßig in den Fällen, in denen die ausländische Personengesellschaft nur DBA-steuerfreie Einkünfte aus dem Ausland bezieht. In Textziffer 5 des Schreibens vom 26. April 2022 wird nunmehr klargestellt, dass die ausländische Personengesellschaft die Mitteilungspflicht in allen Fällen übernehmen kann, in denen eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben wird. Der Verweis auf § 180 Absatz 5 der Abgabenordnung wurde gestrichen. Nur wenn die ausländische Personengesellschaft die Mitteilung unterlässt, treffen die Rechtsfolgen den Beteiligten persönlich. Es empfiehlt sich Side Letter Klauseln dahingehend gezielt zu prüfen beziehungsweise bei Neuinvestitionen anzupassen.





Ausnahme von der Mitteilungspflicht für Versorgungswerke und Pensionsfonds

War bereits im Rahmen der Vorgängerschreiben klargestellt, dass die Mitteilungspflichten nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Abgabenordnung nicht für Anteile an Kapitalgesellschaften gelten, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind beziehungsweise die auf der Aktivseite der Bilanz der Versicherungsunternehmen entsprechend Formblatt 1 zu § 2 RechVersV unter C Nummer III 1 und D auszuweisen sind, wurde diese Ausnahme nun auch auf Versorgungswerke und Pensionsfonds ausgeweitet. Nach Textziffer 14 des Schreibens vom 26. April 2022 gelten die Mitteilungspflichten nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Abgabenordnung nicht für Anteile an Kapitalgesellschaften, die berufsständische Versorgungseinrichtungen unter der Bilanzposition „Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ ausweisen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Abgabenordnung sind auch die in § 341b Absatz 4 Handelsgesetzbuch aufgeführten Verträge, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten eingegangen werden.

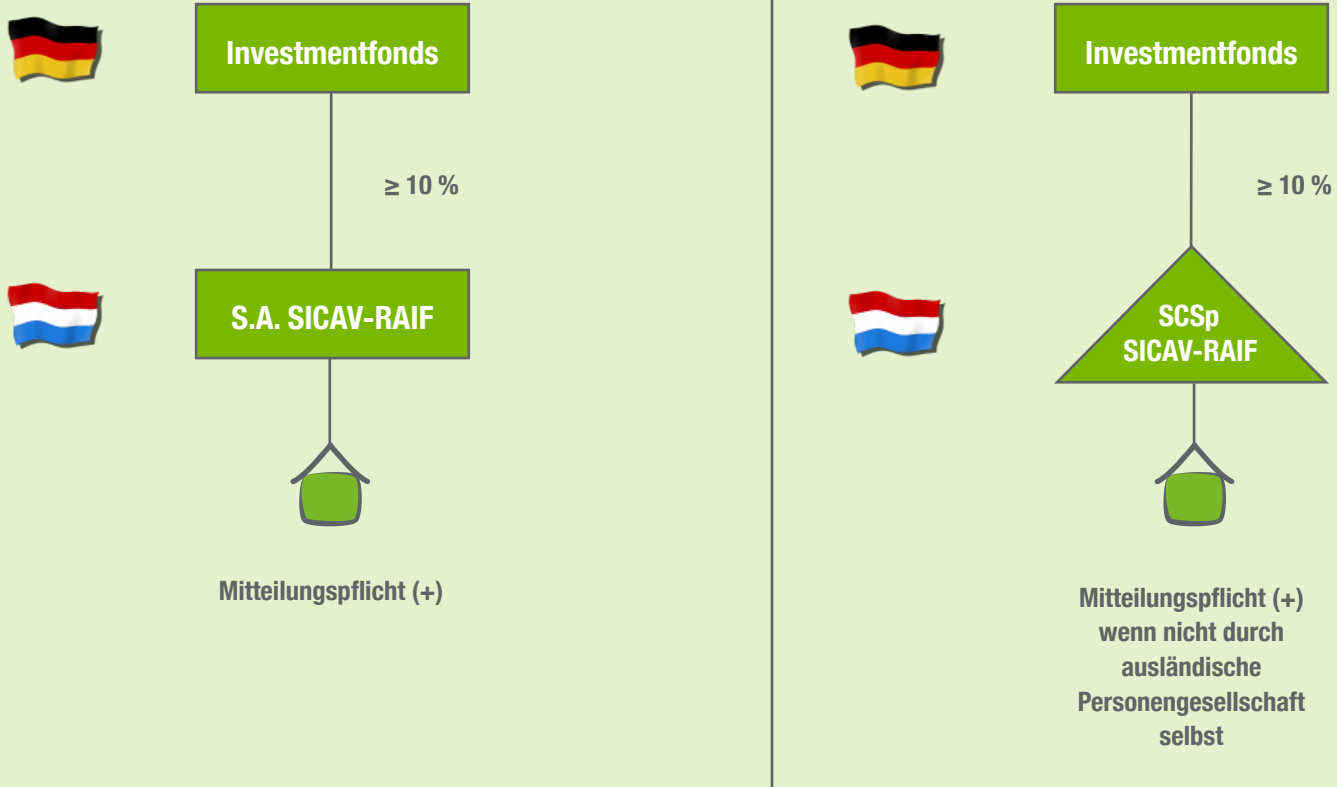
Es war in der Vergangenheit in der Praxis umstritten, ob Versorgungswerke diesen Mitteilungspflichten nachzukommen haben. Zu beachten ist allerdings, dass die Ausnahmen nur die Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Abgabenordnung betreffen. Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an ausländischen Personengesellschaften bleiben damit auch für Versorgungswerke mitteilungsspflichtig.





Keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht für inländische Investmentfonds

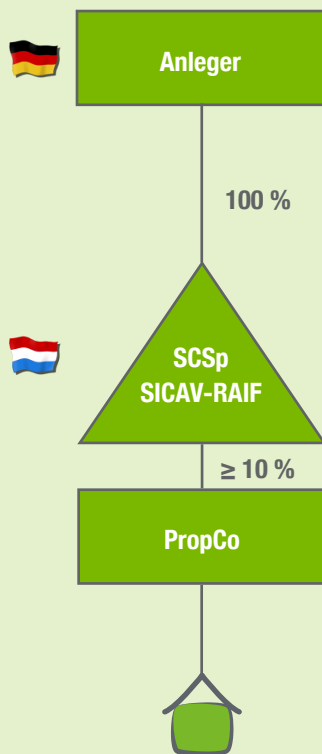
Nach Textziffer 14 des Schreibens vom 26. April 2022 sind inländische Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Investmentsteuergesetz als inländische Steuerpflichtige im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung mitteilungsspflichtig.



Mittelbarer Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften mitteilungsspflichtig

Im Rahmen der Mitteilungspflicht von § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Abgabenordnung sind nach § 138 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen. Die Mitteilungspflicht betrifft nur die Beteiligungen, die der inländische Steuerpflichtige selbst erworben hat. In Textziffer 7 und Textziffer 11 des BMF-Schreibens vom 26. April 2022 wird klargestellt, dass, wenn durch die unmittelbar erworbene Beteiligung gleichzeitig mittelbare Beteiligungen erworben werden, diese ebenfalls zu melden sind, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Es war in der Praxis strittig, ob dies auch gilt, wenn die mittelbare Beteiligung über eine Personengesellschaft erworben wird. Dies stellt das BMF nun klar. Nach Textziffer 7 und Textziffer 11 des BMF-Schreibens sind Erwerbe und Veräußerungen von mittelbaren Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen immer auch dann mitzuteilen, wenn sie gleichzeitig durch den Erwerb oder Veräußerung einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft miterworben beziehungsweise mitveräußert wurden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mittelbare Erwerbe oder Veräußerungen sind jedoch für Anleger in- und ausländischer Investmentfonds oder Spezialinvestmentfonds in Bezug auf die mittelbar über diese Investmentfonds erworbenen und veräußerten Beteiligungen nicht mitteilungsspflichtig (Textziffer 15).



Mitteilungspflicht § 138 Absatz
2 Satz 1 Nummer 2 AO
für Beteiligung SCSp (+)

Mitteilungspflicht § 138 Absatz
2 Satz 1 Nummer 3 AO für
Beteiligung an PropCo (+)



Mitteilungspflicht § 138 Absatz
2 Satz 1 Nummer 3 AO
für Beteiligung S.A. (+)

Mitteilungspflicht § 138 Absatz
2 Satz 1 Nummer 3 AO für
Beteiligung an PropCo (-)

Keine Mitteilungspflicht für mittelbare Beteiligungserwerbe durch unmittelbar gehaltene Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse


Wie bereits zuvor erläutert, betrifft die Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Abgabenordnung nur die Beteiligungen, die der inländische Steuerpflichtige selbst erworben hat. In Beispiel 2 der Textziffer 7 wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass mittelbare Beteiligungserwerbe, die durch Erwerbe der unmittelbaren Beteiligung erfolgen, nicht zu einer Mitteilungspflicht des inländischen Steuerpflichtigen führen. Gleiches gilt sinngemäß auch für Veräußerungen (Textziffer 11).

Fazit

Die vom BMF gemachten Klarstellungen sind zu begrüßen und geben Rechtssicherheit. Für Investitionen über ausländische Fonds bleibt festzuhalten, dass Fonds, die als Kapitalgesellschaft oder Vermögensmasse gegründet wurden, im Bezug auf die mittelbaren Mitteilungspflichten einen Vorteil bieten, da mittelbare Beteiligungen nicht anzeigepflichtig sind. Bei ausländischen Fonds, die als Personengesellschaft qualifizieren, sollte sich jedoch diese „mittelbare“ Meldeverpflichtung auf die Meldung bei Erwerb beziehungsweise Veräußerung der miterworbenen beziehungsweise mitveräußerten Beteiligungen beschränken und bleibt somit in der Praxis handhabbar.



Da die ausländische Fondspersonengesellschaft nach dem Schreiben diese Meldungen selbst abgeben kann, sollten Side Letter überprüft und Verfahrensweisen mit dem Fondsmanagement abgestimmt werden. Bei Neuinvestitionen ist zu überlegen, diese Verpflichtung dem Fondsmanagement im Side Letter zu übertragen. Wir unterstützen Sie gern bei Ihren Verhandlungen!

 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



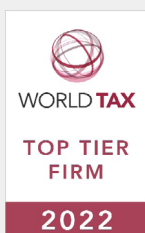
Friederike Schmidt
Partner . Steuerberaterin

Tel. +49 211 946847-60
friederike.schmidt@bepartners.pro



Johannes Recker
Steuerberater

Tel. +49 211 946847-55
johannes.recker@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.